



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 31.01.2020
Meldungsnummer: UV02-0000000357
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid Tracy-Jolie Trisha Dilayla Freund gegen Wend Kuuni Wenceslas Athanase Ouedraogo

Klagende Partei:

Tracy-Jolie Trisha Dilayla Freund
Bülach

Beklagte Partei:

Wend Kuuni Wenceslas Athanase Ouedraogo
Geburtsdatum: 02.05.1987
Mossbrunnenstrasse 4
8426 Lufingen

betreffend Feststellung des Kindsverhältnisses und Unterhalt

1. Es wird ein DNA-Abstammungsgutachten durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) angeordnet.

2. Die Parteien sind verpflichtet, an Untersuchungen zur Aufklärung der Abstammung der Klägerin, die nötig und ohne Gefahr für die Gesundheit sind, mitzuwirken.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO):

Art. 296 Untersuchungs- und Officialgrundsatz

1 [...]

2 Zur Aufklärung der Abstammung haben Parteien und Dritte an Untersuchungen mit-zuwirken, die nötig und ohne Gefahr für die Gesundheit sind. Die Bestimmungen über die Verweigerungsrechte der Parteien und von Dritten sind nicht anwendbar.

3 [...]

3. Als Gutachterin wird Frau Dr. phil. A. Kratzer, Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, mit dem Recht der Substitution bestellt.

Die sachverständige Person wird mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt, sofern nicht eine der Parteien innert 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich, im Doppel, Einwendungen gegen sie erhebt und begründet.

4. Der sachverständigen Person werden folgende Fragen zur

Beantwortung gestellt:

1. Mit welcher biostatistischen Wahrscheinlichkeit ist der Beklagte der Vater des Kindes?

2. Gibt Ihnen die Begutachtung zu weiteren Bemerkungen Anlass?

Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, sich innert 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich, im Doppel, zur Fragestellung zu äussern und Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu stellen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen.

5. Die Kosten des Gutachtens werden zur Hauptsache geschlagen.

Der Entscheid kann bei der Meldestelle bezogen werden.

Geschäftsnummer: FK190047/Z3 RM/ts

Entscheiddatum: 27.01.2020

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht

Rechtliche Hinweise:

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Bülach,
Spitalstrasse 13,
8180 Bülach

Der Gerichtsschreiber:
MLaw R. Meli